

**Stellungnahme
zur öffentlichen Anhörung vor dem Ausschuss
für Recht und Verbraucherschutz des Deutschen Bundestages
am 26.10.2020
zum Antrag
„Selbstbestimmte Lebensentwürfe stärken –
Verantwortungsgemeinschaft einführen“
(BT-Drs. 19/16454)**

I. Anerkennung der Vielfalt von Lebens- und Familienformen

Die Vielfalt der Lebens- und Familienformen ist heute größer denn je. Der Antrag geht zutreffend davon aus, dass das geltende Recht dieser Vielfalt nicht mehr gerecht wird. Das Familienrecht knüpft Rechtsfolgen nach wie vor im Wesentlichen an Ehe und Verwandtschaft. Verantwortung übernehmen Menschen aber heute auch in vielfältigen anderen Konstellationen. Näheverhältnisse oder Wahlverwandtschaften existieren in einer Vielzahl von Konstellationen jenseits von Ehe und biologischer Verwandtschaft, etwa in Patchworkfamilien, zwischen gemeinsam Alleinerziehenden, Senioren oder in Mehrelternkonstellationen. Das Recht muss anerkennen, dass die Menschen einander in diesen Beziehungen nicht wie Fremde gegenüberstehen. Dies betrifft ihr Verhältnis zu einander wie auch zu Dritten und zum Staat. Vertragliche Regelungen sind nur bedingt geeignet, solchen Nähebeziehungen und der Übernahme von Verantwortung in ihrem Rahmen Rechnung zu tragen. Es ist daher zu begrüßen, dass der Antrag fordert, jenseits

von Ehe und Verwandtschaftsverhältnis weitere Modelle zur Verfügung zu stellen.

II. Modell der Verantwortungsgemeinschaft

Die Schaffung eines rechtlichen Rahmens für eine Verantwortungsgemeinschaft, an die bestimmte Rechte und Pflichten geknüpft werden, würde eine solche Anerkennung von Näheverhältnissen bedeuten. Die Herausforderung besteht hierbei darin, der großen **Heterogenität der Lebens- und Familienformen** jenseits von Ehe und Verwandtschaft gerecht zu werden. Mit der Verantwortungsgemeinschaft wird ein Modell vorgeschlagen, dass sowohl von seinen Voraussetzungen als auch den abgestuften Rechtsfolgen her ein beträchtliches Maß an Flexibilität aufweist.

Was für eine Seniorengemeinschaft passend ist, muss es aber nicht für eine generationenübergreifende Beziehung entfernterer Verwandter oder eine Regenbogenfamilie sein. Es gilt der Satz *„One size does not fit all“*. Dem trägt eine stufenweise Ausgestaltung von **Rechten und Pflichten** Rechnung. So sind insbesondere Auskunfts- und Vertretungsrechte für den Fall der Krankheit und einer daraus resultierenden Handlungsunfähigkeit in vielen Konstellationen von großer Bedeutung. Es kann aber in anderen Gemeinschaften auch ein Bedürfnis nach einer darüberhinausgehenden Übernahme von Rechten und Pflichten bestehen, wie sie etwa Unterhalt oder Vermögensausgleich bei Auflösung der Gemeinschaft darstellen – gekoppelt mit entsprechenden staatlichen Leistungen, etwa steuerlichen Vergünstigungen oder der Anerkennung von Pflegezeiten.

Auch hinsichtlich der **Voraussetzungen**, die an die Begründung einer Verantwortungsgemeinschaft gestellt werden sollen, soll ein Modell für eine Vielzahl verschiedener Lebensformen geschaffen werden. So soll die Registrierung einer Verantwortungsgemeinschaft von zwei oder mehr Personen offenstehen und ein tatsächliches persönliches Näheverhältnisses, nicht hingegen ein Zusammenleben voraussetzen.

Ausgeschlossen ist sie lediglich bei Bestehen einer **Ehe** oder **nahen Verwandtschaft**. Eine solche Exklusivität erscheint angesichts der anderenfalls bestehenden Gefahr widersprüchlicher Rechte und

Pflichten verschiedener Regime geboten. Dies bekräftigt auch der Blick in andere Länder, die zusätzlich zur Ehe rechtliche Modelle zur Absicherung von Näheverhältnissen geschaffen haben. In Europa hat, soweit ersichtlich, lediglich Belgien mit der *cohabitation légale* ein Regime geschaffen, dass auch näheren Verwandten offensteht. Der im Antrag in Bezug genommene französische PACs hingegen setzt ebenfalls das Fehlen von Ehe oder Verwandtschaft voraus.

Sowohl der PACs als auch andere gesetzliche Regime für Näheverhältnisse jenseits der Ehe beschränken diese jedoch auf **zwei Personen**. Die Möglichkeit der Eingehung von Mehrpersonengemeinschaften stellte insoweit ein Novum dar. Hier bedarf es noch weiterer Überlegungen, sowohl mit Blick auf eine zahlenmäßige Begrenzung als auch hinsichtlich der Ausgestaltung von Rechten und Pflichten. Ein Bedürfnis für die Absicherung pluraler Gemeinschaften ist durchaus erkennbar, etwa in Seniorenbeziehungen oder auch für polyamore Beziehungen, ist aber besonders evident in Regenbogenfamilien oder anderen Mehrelternkonstellationen. Wird in Mehrelternfamilien Elternverantwortung von mehreren Personen gemeinsam übernommen und zugunsten von Sorge Erwerbstätigkeit eingeschränkt, so muss auch eine derartige Verantwortungsübernahme im Verhältnis zwischen den Beteiligten rechtlich abgesichert und vom Staat anerkannt werden.

Welche Herausforderungen es darstellt, mithilfe *eines* Modells die vielfältigen Lebens- und Familienformen zu erfassen, zeigt auch der Blick auf eine andere Familienform, die in der gesellschaftlichen Realität sehr verbreitet ist, die **nichtehelichen Lebensgemeinschaften mit Kindern**. Heute leben in Westdeutschland etwa 9 % und in Ostdeutschland 24 % der Paare unverheiratet mit minderjährigen Kindern in einem Haushalt zusammen. In solchen Lebensgemeinschaften übernehmen die Eltern nicht nur gegenüber ihren Kindern Elternverantwortung, sondern auch einander gegenüber Verantwortung. Sorgearbeit wird geteilt und wenn ein Partner, typischerweise auch in nichtehelichen Lebensgemeinschaften die Partnerin, ihren Arbeitsumfang nach der Geburt eines Kindes reduziert und den größeren Teil der Sorge übernimmt, so treffen sie hieraus vor allem bei Auflösung der Partnerschaft erhebliche materielle Nachteile. Gerade für solche nichtehelichen Lebensgemeinschaften mit Kindern bedarf es daher

dringend eines rechtlichen Rahmens, der die Nähebeziehung und die Verantwortungsübernahme im Verhältnis der Partner untereinander ebenso wie nach außen hin rechtlich anerkennt.

In vielen westlichen Ländern wurde diesem Bedürfnis durch Schaffung gesetzlicher Regelungen für nichteheliche Lebensgemeinschaften, insbesondere für langjährige Partnerschaften oder solche mit Kindern, bereits Rechnung getragen. In Europa herrscht dabei das Modell eines **gesetzlichen Ausgleichsregimes** vor. Es setzt keine Registrierung voraus, wie beim französischen PACs, dessen Lösungsansatz insoweit eher vereinzelt geblieben ist. Vielmehr wird ganz überwiegend an das Vorliegen einer verfestigten Lebensgemeinschaft angeknüpft, wie sie vor allem mit gemeinsamen Kindern oder auch längerem Zusammenleben in einem gemeinsamen Haushalt besteht. Zu nennen ist allen voran das bereits von 1987 stammende und 2003 neugefasste schwedische Gesetz über das Zusammenleben, das Sambo-Gesetz. Neuere Gesetze etwa in Finnland, Spanien, Schottland oder Irland sind ebenfalls diesen Weg gegangen. Auch die auf breiter rechtsvergleichender Grundlage erarbeiteten *Principles of European Family Law Regarding Property, Maintenance and Succession Rights of Couples in de facto Unions* der *Commission on European Family Law* sehen als Modell ein gesetzliches Ausgleichsregime für faktische Partnerschaften vor, das die gemeinsam gelebte Elternschaft als Anknüpfungspunkt für Regelungen bei Auflösung der Partnerschaft normiert.

Dem liegt die Erkenntnis zugrunde, dass es Paare während intakter Beziehung häufig nicht nur versäumen durch Partnerschaftsvertrag die Rechtsfolgen der Auflösung ihrer Beziehung zu regeln, sondern letztlich, oftmals allein aus Unkenntnis, Trägheit oder aufgrund eines Überoptimismus hinsichtlich der Dauerhaftigkeit ihrer Beziehung auch eine Registrierung unterlassen. Werden an eine Registrierung bestimmte Vorteile geknüpft, so dürfte dies zwar den Anreiz erhöhen, eine solche vorzunehmen. Gerade für nichteheliche Lebensgemeinschaften mit Kindern bleibt freilich die Gefahr erheblicher Schutzlücken vor allem bei Auflösung der Partnerschaft, die letztlich auch zu Lasten der Kinder gingen. Dem ließe sich dadurch begegnen, dass ein weit gefasstes

Registrierungsmodell mit einem gesetzlichem Auffangregime für faktische Lebensgemeinschaften mit Kindern kombiniert würde.

III. Fazit

Abschließend bleibt festzuhalten, dass es nachdrücklich zu begrüßen ist, der wachsenden Vielfalt von Lebensformen durch neue Modelle Rechnung zu tragen. Näheverhältnisse und die Übernahme von Verantwortung sind auch jenseits von Ehe und Verwandtschaft anzuerkennen. Hierzu trüge die Schaffung einer Verantwortungsgemeinschaft bei. Bei der Ausgestaltung ist darauf zu achten, differenzierte Lösungen zu schaffen, die der großen Heterogenität der Nähebeziehungen gerecht werden und hierbei Selbstbestimmung und Schutz zu einem angemessenen Ausgleich bringen. Zeitgemäße Modelle für neue Lebens- und Familienformen sollten daher auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse über die Regelungsbedarfe in verschiedenen Konstellationen erfolgen. Zugleich gilt es, Regelungsmodelle anderer Länder umfassend in den Blick zu nehmen und von den Erfahrungen zu profitieren.